

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 175/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rachela E [REDACTED] geb. G [REDACTED],
D [REDACTED], M [REDACTED]/Schweden,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] Backes und [REDACTED].

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Müntenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 25. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Darlegungen des Berufungsgerichts dazu, daß das Klagebegehren weder unter dem Gesichtspunkt der Restitution noch gemäß Art. III, IV EEG-ZeblussG, §§ 109a, 35 Abs. 1, 206 Abs. 1 EEG noch als Schadensersatzverlangen Erfolg haben kann, bieten keinen Anlaß zur Zulassung der Revision. Die Beschwerde vermag keinen der in § 219 Abs. 2 EEG abschließend umschriebenen Zulassungsgründe aufzuzeigen.

Zwar ist der Anspruch auf Entschädigung nach den Sätzen des gehobenen statt des mittleren Dienstes nicht als Abhilfeverlangen (BVerfG RzW 1970, 160; BGH RzW 1972, 341, 344, 346) geprüft worden. Er hätte aber auch unter dem von der Klägerin vorgetragenen Sachverhalt nicht zur Abhilfe führen können.

- 3 -

Die Abhilfe ist eine Möglichkeit der Befriedigung eines materiellen Entschädigungsanspruchs trotz dessen unanfechtbarer oder rechtskräftiger Verneinung (BVG RsV 1972, 344). Sie setzt also einen materiellen Entschädigungsanspruch voraus. Ein Anspruch der Klägerin auf Entschädigung nach den Sätzen des gehobenen Dienstes besteht aber auch dann nicht, wenn sie gemäß § 14 Abs. 6 der 2. DV-BGG nach ihrem ersten Ehemann eingestuft wird. Ein Student besitzt in der Regel nicht die soziale Stellung eines Beamten des gehobenen Dienstes. Er ist im allgemeinen wirtschaftlich abhängig, befindet sich noch in der Ausbildung und strebt eine berufliche Stellung erst an. Besonderheiten, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.

Nei

Fortmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

